

VERORDNUNG **über die Führung und Verwahrung von Hunden**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bildstein hat in ihrer Sitzung vom 07. Juli 2014 beschlossen, auf Grund der Bestimmungen des §18 Abs. 1 des Vorarlberger Gemeindegesetzes eine Verordnung über die Führung und Verwahrung von Hunden zu erlassen.

§ 1

Maulkorb und Leinenzwang

1. Auf Straßen, Plätzen und allen frei zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet von Bildstein (insbesondere auf gekennzeichneten Wanderwegen) sind Hunde mit einem Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, dass eine Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet ist.
In öffentlich zugänglichen Parkanlagen und Spielplätzen sind Hunde immer an der Leine zu führen.
2. Der Maulkorb muss so ausgeführt sein, dass der Hund nicht zubeißen kann und es dem Tier nicht möglich ist, den Maulkorb abzustreifen.
3. Hunde, die bereits durch ein aggressives Verhalten aufgefallen sind, sind an den in Abs. 1 angeführten Orten immer mit einem Maulkorb zu versehen.
4. Der Maulkorb- und Leinenzwang gilt nicht für
 - a) Polizei-, Jagd-, Such-, Rettungs- und Blindenhunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung oder
 - b) Wachhunde, wenn sie an eine sichere Laufkette gelegt sind.
5. Veterinärpolizeiliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Verwahrung von Hunden

Hunde dürfen ohne Aufsicht nur auf Grundstücken gehalten werden, wenn Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten werden, dass die Tiere das Grundstück nicht verlassen können. Der Verantwortliche (§ 4) hat dafür zu sorgen, dass Türen bei solchen Einfriedungen geschlossen bleiben.

§ 3

Verunreinigungen

Sämtliche Verunreinigungen, die durch den Hund an allen frei zugänglichen Orten (insbesondere öffentlichen Anlagen und Kinderspielplätze, Straßen, Plätze, Grünanlagen und Gärten) verursacht werden, sind vom Verantwortlichen (§ 4) zu beseitigen bzw. haftet der Verantwortliche für entstandene Schäden.



§ 4 Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Halter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Fall ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde.

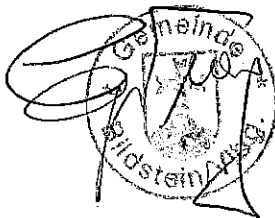
§ 5 Strafbestimmung

Wer gegen diese ortspolizeiliche Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz gemäß § 98 Abs.3 GG. Bestraft.

§ 6 In Kraft treten

Die Verordnung tritt ab dem Tag der Verlautbarung in Kraft.

Der Bürgermeister:



Verteiler:

1. Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Bildstein
angeschlagen am: 16.07.2014
abgenommen am: 22.07.2014
2. Gemeindeblatt für den Bezirk Bregenz, Postfach 169, 6901 Bregenz;
zur Kundmachung der Verordnung gemäß § 32 Abs. 3 Gemeindegesetz.
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 6901 Bregenz,
zur Prüfung der Verordnung gemäß § 84 Abs. 1 Gemeindegesetz.

